Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet: JR 17 Hamburg GmbH.

§ 2 Sitz

- 1. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- 2. Die Verwaltung der Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Der Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Immobilien, die Entwicklung und Projektierung von Immobilien einschließlich der Tätigkeit nach § 34c GewO, insbesondere in der Metropolregion Hamburg.
- 2. Die Gesellschaft kann sich daneben an anderen Unternehmen irgendwelcher Art im Inund Ausland beteiligen, solche gründen, übernehmen, mit ihnen fusionieren und deren Geschäfte führen. Sie kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten und veräußern sowie Zweigniederlassungen und Agenturen im Inoder Ausland errichten.

II. Kapital, Gesellschafter

§ 4 Stammkapital, Gesellschafter

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend.). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
- 2. Auf das Stammkapital übernimmt:

SPREI GmbH, Hamburg, Geschäftsanteile Nr.1 – Nr. 12.500 von je EUR 1.00

EUR 12.500,00

GM Germanische Makler Geschäftsanteile Nr.12.501 – Nr. 25.000 von Gruppe GmbH, Hamburg, je EUR 1,00

EUR 12.500,00

Insgesamt:

EUR 25.000,00

3. Wird ein mit der Einzahlung seiner Einlage säumiger Gesellschafter ausgeschlossen, so kann der kaduzierte Anteil abweichend von § 23 S. 2 GmbHG auch ohne Zustimmung des

betroffenen Gesellschafters auf "eine andere Art" (insbesondere freihändig) verkauft werden.

- 4. Eine Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist durch Gesellschafterbeschluss zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt, die Einlagen auf die Geschäftsanteile voll geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht und die betroffenen Geschäftsanteile nicht unterschiedlich belastet sind oder unterschiedliche Rechte vermitteln. Eine Teilung seiner Geschäftsanteile ist jedem Gesellschafter auch ohne Gesellschafterbeschluss gestattet, wenn dies in einer notariellen Urkunde erfolgt. Sie ist der Gesellschaft zu Beweiszwecken unverzüglich anzuzeigen.
- 5. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, soweit dies nicht nach § 40 Abs. 2 GmbHG durch einen Notar erfolgt. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den Geschäftsführern solche Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel entsprechende Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis einer Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.
- 6. Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

III.Geschäftsführung, Vertretung

§ 5 Vertretung

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.
- Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 6 Geschäftsführung

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt unberührt.

IV. Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Einberufung von Gesellschafterversammlungen

- 1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist alleine einberufungsbefugt.
- In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb der gesetzlichen Fristen die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der insbesondere der Jahresabschluss festzustellen ist
- 3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Gesellschafter, denen zusammen mindestens 10 vom Hundert der Stimmen gehören, können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Erfolgt dann nicht binnen 14 Tagen nach diesem Verlangen eine Einberufung durch die Geschäftsführer, so sind die Gesellschafter befugt, die Ladung selbst vorzunehmen.

- 4. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat schriftlich an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Soweit die Ladung nicht persönlich übergeben wird, beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.
- 5. Die Einladung hat den Ort und den Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung zu enthalten. Über Punkte, die nicht in dieser vorgesehenen Tagesordnung enthalten sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Behandlung der betreffenden Punkte einverstanden sind.
- 6. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.

- 2. Die Gesellschafterversammlung bestimmt ihren Vorsitzenden. Vorsitzender soll der Gesellschafter sein, der die Größte Anzahl an Geschäftsanteilen hält, bei gleich hoher Beteiligungsquote, der Gesellschafter mit der längsten Beteiligungsdauer.
- 3. Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
- 4. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Ein Gesellschafter, der seine Stammeinlage auf Anforderung der Gesellschaft nicht erbracht hat, ist nicht stimmberechtigt.
- 5. Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen oder im Beistand einer solchen Person erscheinen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform und verbleibt bei der Gesellschaft. Eine Vertretung durch andere Personen und deren Beistand ist zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter widerspricht.
- 6. Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem:
 - a) außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail;
 - b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z. B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).
- 7. Über jede Gesellschafterversammlung sowie über jeden Gesellschafterbeschluss nach Abs. 6 ist zu Beweiszwecken ein Protokoll anzufertigen. Soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, wird der Schriftführer durch den Vorsitzenden bestimmt. Jedem Gesellschafter ist eine Durchschrift zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.
- 8. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen sechs Wochen ab der Aufgabe des Beschlussprotokolls zur Post durch Klage angefochten werden.

V.Jahresabschluss

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister.

§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und -verteilung

- 1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie soweit gesetzlich vorgeschrieben der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen. § 42 a GmbHG ist zu beachten.
- 2. Für den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 264 HGB (Jahresabschluss) und § 29 GmbHG (Gewinnverteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, Gewinnverwendung).
- 3. Eine disquotale Gewinnverteilung ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig.

VI.Gesellschafterwechsel, Ausscheiden von Gesellschaftern

§ 11 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

- 1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) sowie schuldrechtliche Abreden über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere offene oder verdeckte Treuhandabreden) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75,0% der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des verfügungs- bzw. rechtshandlungswilligen Gesellschafters.
- 2. Ausgenommen von der Verfügungsbeschränkung nach Abs. 1 sind Verfügungen zu Gunsten von anderen Gesellschaftern.
- 3. Ansprüche der Gesellschafter auf Gewinn- und Liquidationserlöse sowie sonstige Ansprüche der Gesellschafter sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar.

§ 13 Ankaufsrecht

- 1. Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
 - a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt,
 - b) das Erwerbsrecht kann nur insgesamt ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft, wenn sie sich nicht anders einigen; ein unteilbarer Spitzenbetrag wird ggf. per Losentscheid zugewiesen,
 - c) die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen,
 - d) der Erwerbspreis und seine Bezahlung richten sich nach § 16 der Satzung. Wird zu für den Erwerber günstigeren Bedingungen verkauft oder ist dies beabsichtigt, so sind diese auch den Erwerbsberechtigten anzubieten,
 - e) soweit hier etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.
- 2. Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft oder gerät der Erwerbsberechtigte in Annahmeverzug, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder eine von ihr benannte Person (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des anbietenden Gesellschafters. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat zu erfolgen binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht.

Mit dieser Ausübung oder Benennung durch die Gesellschaft entfällt das Erwerbsrecht des in Annahmeverzug geratenen Erwerbsberechtigten, wenn nicht vor dieser Ausübung oder Benennung die Übertragung auf den nach Absatz 1 Erwerbsberechtigten rechtswirksam wurde.

- 3. Wird das Ankaufsrecht nicht ausgeübt, so haben die Gesellschafter der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern nicht wichtige Gründe in der Person des Erwerbers entgegenstehen. Dies gilt nur, soweit die Anteilsveräußerung innerhalb einer Frist von sechs Monaten vorgenommen wird, nachdem die Nichtausübung des Ankaufsrechts durch die Gesellschafter bzw. die Nichtausübung der Anordnung der Übertragung des Gesellschaftsanteils auf die Gesellschaft oder eine von dieser benannten Person durch die Gesellschaft feststeht, und soweit die Übertragung nicht zu Bedingungen stattfindet, die für den Erwerber günstiger sind.
- 4. Die Ankaufsrechte nach Absätze 1 und 2 bestehen nicht bei Veräußerungen an andere Gesellschafter.

§ 14 Kündigung, Austritt

- 1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kündigungstermin) die Gesellschaft kündigen oder mit denselben Rechtswirkungen seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Kündigung oder der Austritt sind jeweils frühestens zum 31.12.2025 möglich. Die Kündigungs- oder Austrittserklärung hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung oder zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.
- 2. Die Kündigung kann von einem oder mehreren übrigen Gesellschaftern zum Anlass genommen werden, ihrerseits die Gesellschaft zu kündigen. Hierfür gilt eine um einen Monat verkürzte Kündigungsfrist.
- 3. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
- 4. Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 15 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder eine von ihr benannte Person (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des ausscheidenden Gesellschafters. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 16 zu bezahlen.
- 5. Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters bis zum Kündigungstermin zu übernehmen; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung. Wird ihr Übernahmerecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der kündigende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 12 und ohne Erwerbsrecht nach § 13 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach Abs. 4 bestehen. Nach seiner Wahl kann der ausscheidende Gesellschafter dann auch die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist dann die Gesellschaft aufzulösen.
- 6. Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft. Das Ausscheiden/die Übertragung seiner Geschäftsanteile hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt,
- b) er die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern hat,
- c) eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben werden,
- d) er kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
- e) ein Geschäftsanteil auf einen anderen Inhaber übergeht (egal aus welchem Rechtsgrund), ohne dass entweder eine diesen Übergang einschließlich der Person des Erwerbers unmittelbar zulassende Regelung dieses Gesellschaftsvertrages erfüllt ist (insbesondere gemäß §§ 12 und 16) oder die Gesellschafterversammlung entsprechend § 12 diesem konkreten Übergang einschließlich der Person des Erwerbers schriftlich zugestimmt haben.

Eine Einziehung ist insbesondere auch möglich, wenn ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung auf einen anderen Inhaber übergegangen ist. Die Zustimmung zu einer Verpfändung des Geschäftsanteils schließt dieses Einziehungsrecht nicht aus, wenn der verpfändete Geschäftsanteil später verwertet wird und dabei auf einen anderen Inhaber übergeht, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt,

- f) bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, wenn deren Auflösung beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt oder deren zum Zeitpunkt ihres Beitritts in die vorliegende GmbH bei ihr herrschende Gesellschafter seine herrschende Mehrheit verliert (egal auf welche Weise) und die neue herrschende Mehrheit anderen Personen zusteht als solchen, an die nach § 12 eine unmittelbare Übertragung von Geschäftsanteilen zulässig wäre, also bei jeder Form eines mittelbaren Übergangs der Anteile an der vorliegenden GmbH unter Umgehung der Regelung in § 12,
- g) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
- 2. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn in seiner Person ein solcher Fall vorliegt oder vorzuliegen droht.

- 3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
- 4. Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.
- 5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- 6. Der ausscheidende Gesellschafter erhält abweichend von § 16 eine Abfindung in Höhe von in Höhe von 60% des Verkehrswertes seiner Beteiligung gem. der Jahresbilanz für das letzte in oder vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens abgeschlossene Geschäftsjahr. Die Abfindung ist in drei gleichen Raten jeweils jährlich, beginnend 6 Monate nach dem Ausschlussstichtag zu zahlen. Weitere Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters gleich welcher Art sind ausgeschlossen.
- 7. Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

§ 16 Abfindung eines Gesellschafters

- 1. Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung, die zu ermitteln ist wie folgt:
 - a) Der Verkehrswert seines Geschäftsanteils ist durch einen Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich zu bestimmen. Er hat auch die angemessene Bewertungsmethode nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung des IDW Standards: Grundzüge zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) zu bestimmen. Ein Firmenwert ist jedoch nicht in Ansatz zu bringen.
 - b) Der Schiedsgutachter kann nach seinem Ermessen den Wert der Wirtschaftsgüter selbst bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter einbeziehen. Soweit sich die Beteiligten auf Wertansätze einigen, ist der Schiedsgutachter an diese Werte gebunden.
 - c) Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag.
 - d) Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 20% vorzunehmen. Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug dieses 20% igen Abschlags.
- 2. Schiedsgutachter soll der im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters für die Gesellschaft tätige Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sein.
 - Will ihm ein Beteiligter (ein Gesellschafter oder die Gesellschaft) den Auftrag zu dieser Tätigkeit erteilen, so hat er dies allen Gesellschaftern und der Gesellschaft schriftlich mit

einer Frist von einem Monat anzuzeigen. Innerhalb dieser Monatsfrist kann jeder Beteiligte den Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater als Schiedsgutachter ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Lehnt der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater selbst oder – innerhalb dieser Monatsfrist – ein Beteiligter ab, so ist ein anderer Schiedsgutachter zu wählen. Einigen sich die Gesellschafter dann nicht binnen eines weiteren Monats auf einen anderen Schiedsgutachter mit der Qualifikation Wirtschaftsprüfer, so ist dieser auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestimmen.

Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

 Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht.

Die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten.

Eine frühere Zahlung der Abfindung ist ganz oder teilweise zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der dadurch ausgefallenen Zinsen.

- 4. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.
- 5. Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

VII.Sonstiges

§ 17 Wettbewerbsverbot

- 1. Die Gesellschafter und die Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschuss vom Wettbewerbsverbot befreit werden, der den Umfang der Befreiung und die Frage einer hierfür zu leistenden Entschädigung festzulegen hat.
- 2. Die Gründungsgesellschafter sind als Gesellschafter und Geschäftsführer von jedem Wettbewerbsverbot befreit.

§ 18 Zugang schriftlicher Erklärungen

Für alle insbesondere in diesem Vertrag vorgesehenen schriftlichen Mitteilungen und Erklärungen

- der Gesellschaft an Gesellschafter,
- der Gesellschafter an die Gesellschaft und
- der Gesellschafter untereinander

gilt jeweils:

- a) Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Anschrift anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Er hat jede Änderung dieser Anschrift unverzüglich mitzuteilen,
- b) Erklärungen an die Gesellschafter sind an die der Gesellschaft zuletzt nach lit. a) angegebenen Anschriften der Gesellschafter zu richten,
- c) ist für Erklärungen eine Frist bestimmt, so genügt zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Aufgabe des Briefes zur Post an die angegebene Anschrift,
- d) die schriftlichen Mitteilungen und Erklärungen sind entweder gegen Empfangsbekenntnis zu übergeben oder per Einwurf-Einschreiben zu übersenden.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

§ 21 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,— übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.